

BlackRock Asset Management Deutschland AG

München

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen der folgenden OGAW- Sondervermögen:

Fondsname	WKN
iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)	263526
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)	A0H072
iShares Euro Government Bond Capped 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)	A0H079
iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)	A0H078
iShares Euro Government Bond Capped 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)	A0H08A
iShares Euro Government Bond Capped 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)	A0H08B
iShares Euro Government Bond Capped 10.5+yr UCITS ETF (DE)	A0H08C
iShares eb.rexx [®] Government Germany UCITS ETF (DE)	628946
iShares eb.rexx [®] Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)	628947
iShares eb.rexx [®] Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)	628948
iShares eb.rexx [®] Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)	628949
iShares eb.rexx [®] Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE)	A0D8Q3
iShares eb.rexx [®] Money Market UCITS ETF (DE)	A0Q4RZ

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die folgenden Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen für die oben aufgelisteten OGAW-Sondervermögen mit Schreiben vom 14.03.2016 genehmigt. Hintergrund der genehmigten Änderungen ist das In-Kraft-Treten des OGAW-V-Umsetzungsgesetz am 18.03.2016, welches die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 186) (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-V-Richtlinie) ins nationale Recht umsetzt.

Die von BaFin genehmigten Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen lauten wie folgt:

- § 2 „Verwahrstelle“ wird dahingehend geändert, dass die letzten zwei Sätze des Absatzes Nr. 4 mit dem Wortlaut *„Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 77 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.“* ersatzlos gestrichen werden.
- § 5 S. 1 e). f) und g) „Wertpapiere“ wurde redaktionell angepasst.
- Dem § 5 S. 2 „Wertpapiere“ wird ein neuer Satz *„Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.“* hinzugefügt und erhält somit folgenden Wortlaut:

„Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.“
- § 8 „Investmentanteile“ wird dahingehend geändert, dass der Begriff „Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind“ durch den Begriff „Anteile an offenen EU-AIF“ ersetzt wird. Somit erhält § 8 „Investmentanteile“ folgenden Wortlaut:
 - Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
 - Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen“
- Die Definition von „Credit Default Swaps“ in § 9 Nr. 2 e) „Derivate“ wird angepasst und erhält folgenden Wortlaut: *„Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps)“*

6. § 9 Nr. 6 „Derivate“ wird in Bezug auf den Verweis auf die DerivateV geändert und erhält folgenden Wortlaut: „Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen“

7. Nr. 5 des § 16 „Anteilscheine“ wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„5. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.“

8. Der Verweis auf die Vorschriften des KAGB in Nr. 1 des § 20 „Rechnungslegung“ wird angepasst und erhält folgenden Wortlaut:

„1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht, einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung, gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.“

9. Nach § 21 „Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens“ wird ein neuer § 22 „Wechsel der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle“ eingefügt:

„22. Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.“

8. Die Nummerierung der alten Paragraphen „§§ 22, 23“ wird aufgrund der Hinzufügung des neuen § 22 zu „§§ 23, 24“ geändert.

Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Anlagebedingungen unberührt.

Die Änderungen treten am **18.03.2016** in Kraft.

Die geänderten Allgemeinen Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Max-Joseph-Str. 6
80333 München

Weitere Informationen zu den oben aufgeführten OGAW-Sondervermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile des Verkaufsprospekts sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

Der Vorstand
